

Kindt, Walther (2008): *Die Rolle sprachlicher Indikatoren für Argumentationsanalysen: Ein Ergebnisbericht aus der Linguistischen Rhetorik*, in: Kreuzbauer, G./Grazl, N./Hiebl, E. (Eds.): *Rhetorische Wissenschaft: Rede und Argumentation in Theorie und Praxis*, LIT-Verlag, Wien, 147–162.

Walther Kindt

Die Rolle sprachlicher Indikatoren für Argumentationsanalysen

Ein Ergebnisbericht aus der Linguistischen Rhetorik

Abstract: Will man Argumentationen im Detail analysieren (oder gezielt produzieren), sollte man die zugehörigen sprachlichen Indikatoren für das Vorliegen einer argumentativen Handlung, ihren Typ, ihre Komponenten sowie die Art der verwendeten Argumente kennen. Der nachfolgende Beitrag stellt auf der Grundlage eines Strukturmodells und der Topostheorie systematisch dar, welche Arten von Indikatoren zu berücksichtigen sind; zugleich werden jeweils typische Beispiele für sie genannt.

Schlagwörter: sprachlicher Indikator, Argumentation, argumentative Handlung, Schlussregel, Schlussmuster, Toulmin-Schema, Folgerungsindikator, Topos

Autor: Kindt, Walther; Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, Universität Bielefeld, Postfach 10 01 31, 33501 Bielefeld, walther.kindt@uni-bielefeld.de

1. Vorbemerkungen

Eine Forschungsrichtung mit dem offiziellen Namen „Linguistische Rhetorik“ gibt es zwar bislang nicht. Aber in der Linguistik wird im Rahmen von Kommunikations- und Argumentationsforschung schon seit längerer Zeit untersucht, mit welchen verbalen Strategien Kommunikationsteilnehmer versuchen, ihre jeweiligen Ziele zu erreichen, inwiefern sie also rhetorisch handeln. Somit lassen sich die entsprechenden Forschungsaktivitäten zu einem eigenen Teilgebiet „Linguistische Rhetorik“ zusammenfassen, dem in Zukunft eine wichtige Funktion bei der Erforschung effizienter Kommunikation zukommen wird.

Im vorliegenden Beitrag kann nicht genauer dargestellt werden, welche Forschungsaufgaben die Linguistische Rhetorik insgesamt gesehen zu bearbeiten hat. Es soll aber über einen Untersuchungsaspekt berichtet werden, der in Rhetorik

und Argumentationstheorie – von der Diskussion stilistischer Mittel abgesehen – bislang kaum berücksichtigt wurde und der notwendigerweise einer Anwendung linguistischer Methoden bedarf. Wenn man nämlich präzise Aussagen über Bedeutung und strategische Funktion einer Äußerung machen will, muss man auch die zugehörigen konventionalisierten sprachlichen Mittel kennen. Dies gilt insbesondere für den empirisch häufigen Fall, dass Äußerungsbedeutungen und -funktionen aus Gründen der kommunikativen Ökonomie durch weitgehend implizit bleibende Verarbeitungsmechanismen bestimmt sind wie z. B. bei indirekten Sprechhandlungen. Insofern benötigt man für eine fundierte Analyse von Texten oder Gesprächen einer bestimmten Gattung stets relativ viel, in vorausgehenden Untersuchungen ermitteltes linguistisches Wissen über die Versprachlichung allgemeiner sowie gattungsspezifischer Kommunikationsverfahren. Allein für den Bereich von Argumentationen gibt es – wie hier gezeigt werden soll – eine große Zahl korrespondierender sprachlicher Indikatoren im Deutschen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung dafür bildet, dass man beurteilen kann, ob in einer Äußerung eine argumentative Handlung durchgeführt wird, von welchem Typ sie ist, welche logische Struktur ihr zugrunde liegt und welches Schlussmuster dabei verwendet wird. Genereller leisten linguistische Forschungsergebnisse über sprachliche Indikatoren also einen wichtigen Beitrag für die künftige wissenschaftliche Entwicklung der Rhetorik.

2. Ein angemessenes Modell für die Struktur elementarer Argumentationen

Die Impliztheit der sprachlichen Realisierung von Argumentationen war bereits in der antiken Rhetorik bekannt. Will man nicht nur die sprachlich manifesten, sondern auch die kognitiv realisierten Teile einer verbal vorgetragene Argumentation rekonstruieren, dann ist es wichtig, dass man die vorkommenden Argumentationsindikatoren systematisch auswertet. Hierfür benötigt man als Grundlage ein möglichst differenziertes, aber auch genügend allgemeines Strukturmodell. In der neueren Argumentationsforschung bezieht man sich hauptsächlich auf das Strukturschema von Toulmin (1958), das den Vorteil besitzt, auf zwei wichtige Strukturkomponenten (nämlich *qualifier* und *rebuttal*) aufmerksam gemacht zu haben, die zuvor nicht berücksichtigt worden waren. Gleichwohl muss das Toulmin-Schema erheblich modifiziert werden, um den logischen und empiri-

schen Gegebenheiten ausreichend gerecht zu werden. Es ist nämlich in mehrfacher Hinsicht unvollständig, teilweise auch zu speziell sowie logisch unpräzise. Die betreffenden sechs Defizite sollen jetzt genauer benannt und behoben werden. Dabei setzen wir die Kenntnis des Schemas von Toulmin voraus.

2.1. Erlässlichkeit der backing-Komponente

Schon im Argumentationsschema von Cicero (1998), dem Epicheirem, und ebenso mit dem backing bei Toulmin ist die empirisch häufig zu beobachtende Möglichkeit erfasst, dass eine oder mehrere Prämissen einer Argumentation selbst noch begründet werden. In einem Strukturmodell für elementare Argumentationen müssen derartige Argumentationsschritte aber nicht repräsentiert sein, weil sie eigenständige Argumentationen bilden. Aus diesem Grund verzichtet z. B. das Argumentationsschema von Öhlschläger (1979, 87) zu Recht auf die Komponente des backing.

2.2. Eine untaugliche deutsche Übersetzung für „warrant“ und das Fehlen der Schlussregelkomponente

Schon in der ersten deutschen Übersetzung (1975) von Toulmin (1958) wird unglücklicherweise *warrant* mit *Schlussregel* übersetzt und diesen Terminus behalten auch fast alle Autoren späterer Arbeiten im Deutschen bei. Dabei sieht man an den warrant-Beispielen von Toulmin sofort, dass es sich bei ihnen nicht um Schlussregeln, sondern um generalisierte Aussagen, also um Gesetzesaussagen bzw. Aussagen über Sachverhaltsregularitäten handelt. Schlussregeln sind demgegenüber – so kann man in gängigen Lehrbüchern der Logik erfahren (vgl. etwa Hermes 1972) – diejenigen logischen Regeln, mit deren Hilfe man wie z. B. mit dem modus ponens Schlussfolgerungen ziehen kann. Nun liegt hier nicht nur ein terminologisches Problem vor, sondern überraschenderweise muss man feststellen, dass im Toulmin-Schema die Komponente der verwendeten Schlussregeln gänzlich fehlt. Man betrachte etwa das berühmte Toulmin-Beispiel von Harry, der auf den Bermudas geboren wurde und für den mit der Gesetzmäßigkeit „Wer auf den Bermudas geboren wurde, bekommt die britische Staatsbürgerschaft“ gefolgert wird, er besitze die britische Staatsbürgerschaft. Bei der entsprechenden Analyse im Toulmin-Schema wird jedoch unterschlagen, dass für die betreffende Schluss-

folgerung (Konklusion) zwei logische Schlussregeln angewendet werden müssen: Zunächst ist die zugrunde liegende Gesetzmäßigkeit auf den Fall von Harry zu spezialisieren und anschließend der modus ponens anzuwenden.

2.3. Die Zugehörigkeit von qualifier und rebuttal zur Konklusion

Bei seiner Analyse juristischer Argumentationen ist Toulmin aufgefallen, dass Kommunikationsteilnehmer für ihre jeweilige Konklusion evtl. nur eine eingeschränkte Geltung postulieren. Zum einen spezifizieren sie ggf. mit einem qualifier den von ihnen angesetzten Geltungsgrad ihrer Behauptung; zum anderen formulieren sie manchmal mit einem rebuttal eine Ausnahmebedingung, bei deren Geltung die betreffende Behauptung nicht erfüllt zu sein braucht. Betrachtet man nun die zugehörige strukturelle Repräsentation im Toulmin-Schema, so gewinnt man den Eindruck, qualifier und rebuttal seien neben der Konklusion eigenständige Schemakomponenten. Dies ist logisch gesehen falsch; denn in Wirklichkeit bilden beide Elemente Teile der Konklusion, gehören also der internen Konklusionsstruktur an. Will man diesen Sachverhalt präzise darstellen, dann muss man bei Vorhandensein von qualifier Q und rebuttal R als Konklusion K eine Aussage der Form „Wenn nicht R, dann QB“ ansetzen, wobei B die in ihrem Geltungsanspruch noch nicht eingeschränkte Behauptung darstellt. So soll im Beispiel von Harry bei genauerer Betrachtung die Behauptung, er sei britischer Staatsangehöriger, u. a. nur unter der Voraussetzung gelten, dass seine Eltern keine Ausländer sind, und auch dann nur mit dem niedrigen Geltungsgrad einer Vermutung.

2.4. Die Verwendung von qualifier und rebuttal in Prämissen

Das Toulmin-Schema ist u. a. insofern zu speziell angelegt, als es nur bei Konklusionen die Verwendung von qualifier und rebuttal vorsieht. Sicherlich spielt dieser Fall bei Argumentationen eine besonders wichtige Rolle. Aber selbstverständlich kann auch der Geltungsgrad von Prämissen mit einem qualifier eingeschränkt werden und dies betrifft sowohl singuläre Prämissen (bei Toulmin „datum“ oder „ground“ genannt) als auch Gesetzmäßigkeiten. Und wenn eine Schlussfolgerung durch Ausnahmebedingungen eingeschränkt ist, dann können sie i. A. auch schon in der Formulierung der zugrunde liegenden Gesetzmäßigkeit geltend gemacht werden (so beim Harry-Beispiel etwa mit „Wer auf den Bermudas geboren ist,

bekommt die britische Staatsangehörigkeit, sofern seine Eltern keine Ausländer sind“).

2.5. Die Berücksichtigung komplexer Prämissenkonstellationen

Die von Toulmin diskutierten Beispiele suggerieren, dass datum und warrant jeweils nur aus einem Aussagesatz bestehen. In Wirklichkeit sind insbesondere beim datum oft mehrere Prämissen erforderlich, um eine bestimmte Schlussfolgerung ziehen zu können. Die Konklusion „Harry wird nass“ erhält man z. B., wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind: Harry geht draußen spazieren, es regnet, er spannt seinen Schirm nicht auf. Diese Art von komplexer Prämissenkonstellation lässt sich auf den Fall einer einzigen singulären Prämisse zurückführen, indem man die betreffenden Teilprämissen mit Hilfe der Konjunktion „und“ zu einem Aussagesatz zusammenfasst. Eine solche Zusammenfassung ist allerdings inadäquat, wenn bestimmte Teilprämissen nicht wie im Toulmin-Schema ausschließlich als Pro-, sondern als Contra-Argumente fungieren. In einer Argumentation müssen nämlich häufig auch Prämissen, die eigentlich gegen die Geltung der anvisierten Konklusion sprechen, berücksichtigt und im vorliegenden Falls als nicht ausschlaggebend nachgewiesen werden. Beispielsweise kann man aus der Tatsache, dass Harry rote Haare hat, die Konklusion erschließen, dass er dann wahrscheinlich für viele Frauen kein erwünschter Ehepartner wäre. Die gegenteilige Schlussfolgerung wird man jedoch ziehen, wenn man erfährt, dass Harry Prince of Wales ist. Logisch gesehen hängt die Notwendigkeit einer Berücksichtigung möglicher Contra-Argumente damit zusammen, dass trotz der üblichen Implizithet von Argumentationen stets sämtliche konklusionsrelevanten Prämissen genannt sein müssen, wenn man über die Korrektheit einer Schlussfolgerung entscheiden will.

2.6. Die Repräsentation unterschiedlicher Argumentationshandlungen

Die Darstellung von Toulmin (1958) ist schließlich ungenau hinsichtlich der Frage, welcher Typ von argumentativer Handlung in seinem Schema repräsentiert werden soll. Einerseits deutet der Begriff „conclusion“ auf die Handlung einer Folgerung hin; andererseits geht es in den von Toulmin diskutierten Beispielen

um die Begründung von Behauptungen und deshalb verwendet er neben „conclusion“ auch den Begriff „claim“. Tatsächlich fehlt bei Toulmin eine Klärung des genauen logischen und prozessualen Zusammenhangs von Folgerung und Begründung (vgl. hierzu auch Klein 1987). Das einschlägige Basiskonzept der Logik ist die Folgerung und die zugehörige Handlungsbeschreibung besagt, dass man bei Folgerungen zu einem ersten Zeitpunkt die Geltung bestimmter Prämissen P als bekannt voraussetzt (oder zumindest vorläufig unterstellt) und dass man zu einem späteren Zeitpunkt aus der Geltung von P auf die Geltung einer Konklusion K schließt. Demgegenüber geht es bei der Begründung einer schon vorliegenden Behauptung K darum, dass die Geltung von K zweifelhaft ist und deshalb nach Prämissen P gesucht wird, für die anschließend gezeigt (oder postuliert) wird, dass K eine Folgerung aus P ist. Bei dem dritten wichtigen Fall von Argumentationshandlungen, nämlich der kausalen oder funktionalen Erklärung für eine Aussage K, ist die Geltung von K von vornherein unbestritten, aber trotzdem wird wie bei einer Begründung nach Prämissen P gesucht, aus denen sich K als Folgerung ergibt. Wie man sieht, lassen sich zwar alle drei Sprechhandlungen hinsichtlich der zugrunde liegenden Folgerungsbeziehung mit demselben Strukturmodell beschreiben und insofern ist es legitim, generell von Prämissen und Konklusion zu sprechen; will man aber auch die zeitlichen Verhältnisse bzgl. Äußerungsreihenfolge und Erhebung eines Geltungsanspruchs repräsentieren, muss das Modell geeignet erweitert werden. Noch eine andere Art der Modellerweiterung ist erforderlich, wenn man den empirisch häufigen Fall von Handlungsrechtfertigungen erforschen möchte. Im Unterschied zu den Rekonstruktionsvorschlägen von Schwitalla (1976) und Völzing (1979) wird hier davon ausgegangen, dass Handlungsrechtfertigungen nur einen speziellen Typ von Begründungen bilden, bei denen nämlich die Angemessenheit einer durchgeführten oder noch durchzuführenden Handlung nachgewiesen werden soll. Strukturell bedeutet dies, dass die Konklusion außer dem möglichen Qualifier noch einen anderen Modaloperator enthält, der irgendeine mögliche Art von Angemessenheit (z. B. „Zweckmäßigkeit“) ausdrückt. In diesem Sinne kann beispielsweise die Handlung von nicht US-amerikanischen Eltern, die Geburt ihres Kindes in New York stattfinden zu lassen, zweckmäßig sein, wenn sie möchten, dass das Kind Staatsbürger der USA wird.

3. Argumentationsindikatoren

Unter einem Indikator versteht man in der Linguistik üblicherweise einen formal eindeutig identifizierbaren Teil von Äußerungen, dessen Vorkommen ggf. Rückschlüsse auf einen nicht unmittelbar wahrnehmbaren Sachverhalt zulässt. Als Indikatoren für das Vorliegen einer Argumentation oder einer Argumentationskomponente fungieren einzelne Wörter wie z. B. *zumal* oder so genannte Phraseme, also spezielle rekurrent vorkommende Wortverbindungen wie z. B. *hieraus ergibt sich, dass*. Indikatoren sind häufig mehrdeutig, d. h. dass man im Einzelfall entweder überhaupt nicht eindeutig auf den zugehörigen Sachverhalt rückschließen kann oder dass dies nur bei Vorliegen bestimmter Kontextbedingungen möglich ist. Die entsprechenden Bedingungen können wir hier allerdings nicht im Detail diskutieren. Beispielsweise hat das Adverb *schließlich* neben seiner temporalen auch eine argumentative Bedeutung, die u. a. dann eindeutig zuordenbar ist, wenn die temporale Bedeutung nicht zu dem im betreffenden Satz verwendeten Verb passt (so in *Ich habe ihm das Geld geliehen. Er ist schließlich mein Freund.*). Kontextuell einfachere Verhältnisse liegen vor, wenn schon die syntaktische Position eines mehrdeutigen Indikators darüber entscheidet, ob er in argumentativer Funktion verwendet wird oder nicht.

Selbstverständlich kann im Folgenden kein vollständiger Überblick über die verschiedenen Argumentationsindikatoren gegeben werden. Es soll aber exemplarisch verdeutlicht werden, wie groß das Spektrum dieser Indikatoren ist und dass es auch Beispiele umfasst, deren argumentative Relevanz dem „normalen“ Sprachbenutzer nicht bewusst wird.

3.1. Indikatoren für Folgerungsbeziehungen

In Abschnitt 2 wurde gezeigt, dass alle dort angeführten Argumentationshandlungen auch die Teilhandlung einer Folgerung, also eine Folgerungsbeziehung zwischen Prämissen und Konklusion beinhalten. Darüber hinaus kann man an den Indikatoren, die auf das mögliche Vorliegen einer Argumentationshandlung hindeuten, nur teilweise eindeutig erkennen, welcher Typ von Handlung realisiert ist. Beispielsweise zeigt das Adverb *folglich* zwar das ausschließliche Vorliegen einer Folgerungshandlung an. Die Konjunktion *weil* wird demgegenüber aber sowohl für Begründungen als auch für Erklärungen benutzt. Somit lässt sich als generelle

Funktion derartiger Indikatoren nur das Anzeigen einer Folgerungsbeziehung ansetzen.

Natürlich wird nicht jede Folgerungsbeziehung durch einen entsprechenden Indikator angezeigt, sondern man erkennt sie oft schon an den vorliegenden Sachverhalten (so in *Lisa geht heute nicht zur Schule. Sie ist krank.*). Wenn aber ein solcher Indikator verwendet wird, dann kann man i. A. an ihm auch erkennen, welche Äußerungsteile in seiner Umgebung Prämissen und welche die Konklusion bilden (Eigenschaft der Zweistelligkeit und Gerichtetheit). Will man eine Liste sämtlicher Folgerungsindikatoren ermitteln, dann lohnt es sich, linguistisch systematisch vorzugehen und das Inventar verschiedener grammatischer Kategorien zu betrachten (vgl. etwa Helbig/Buscha 1988). Die wichtigsten Klassen für Folgerungsindikatoren sind die der Konjunktionen und die der Adverbien. Bei den Konjunktionen kann man kausale (wie *denn, weil, zumal*), konsekutive (wie *so dass*) und finale (wie *damit* für funktionale Erklärungen) unmittelbar als Folgerungsindikatoren identifizieren.

Anders verhält es sich bei konditionalen Konjunktionen (wie *wenn, falls, sofern*) und konzessiven (wie *obwohl*): Sie deuten nur darauf hin, dass eine Prämisse oder Konklusion vorliegt, die ggf. zusammen mit einer grammatisch von ihr unabhängigen Aussage der Umgebung eine Folgerungsbeziehung etabliert. Beispielsweise wird mit *Wenn die Sonne scheint, macht Urlaub Spaß* ausgedrückt, dass bei zusätzlich vorliegender oder implizierter Aussage *Die Sonne scheint* eine hinreichende Bedingung für die Folgerung *Urlaub macht Spaß* gegeben ist. Demgegenüber drückt *Nur wenn die Sonne scheint, macht Urlaub Spaß* aus, dass die genannte Aussage eine notwendige Bedingung für die Folgerung darstellt; zusammen mit der Schlussregel der Kontraposition, kann man bei zusätzlich vorliegender Aussage *Es regnet* aber die gegenteilige Folgerung erschließen. Eine in Argumentationen häufig vorkommende Alternative zu *nur wenn* bildet *ohne dass*, und diese Konjunktion wird oft im Zusammenhang mit indirekten Handlungsaufforderungen bzw. -rechtfertigungen verwendet (z. B. *Ohne dass du regelmäßig deine Hausaufgaben machst, wirst du die Klausur nicht bestehen*). Dass die Verwendung konditionaler Konjunktionen, mit deren Hilfe Ausnahmebedingungen formuliert werden (z. B. *wenn nicht, außer wenn*), auf das Vorliegen einer Gesetzesaussage oder einer Konklusion hinweisen können, ist nach der Diskussion des modifizierten Toulmin-Schemas schon klar. Dies gilt aber auch für das Phrasem *es sei denn*.

Bei konzessiven Konjunktionen geht es darum, dass eine Prämisse genannt wird, die eigentlich gegen die vorgebrachte Konklusion spricht (vgl. 2.5); deshalb

ist in vielen Fällen erwartbar, dass in der Umgebung eine zusätzliche Prämisse formuliert wird, mit der sich die Geltung der Konklusion erklären lässt (so in *Obwohl sie schon alt ist, arbeitet sie noch. Sie möchte ihrem Enkel ein Studium ermöglichen.*). Demgegenüber werden mit der Konjunktion *zwar ... , aber*, die einen ersten konzessiven Aussageteil mit einem zweiten adversativen verbindet, häufig für eine in der Umgebung formulierte Konklusion einerseits eine gegen sie und andererseits eine relevantere für sie sprechende Prämisse vorgebracht (so in *Karl ist zwar intelligent, aber faul. Ich würde dir also nicht raten, mit ihm zusammen eine Hausarbeit zu schreiben.*). In konzessiver Bedeutung wird häufig auch die Konjunktion *anstatt dass* verwendet. Beispielsweise steht dann *Anstatt dass er die Hausaufgaben machte, ging er ins Kino* für *Obwohl er die Hausaufgaben machen sollte, ging er ins Kino* und dies legt die Folgerung *Er hat sich unangemessen verhalten* nahe. Eine besonders interessante und häufig genutzte Kombination aus konditionaler und konzessiver Bedeutung ist bei *selbst wenn* zu konstatieren: Einerseits wird dadurch eine hinreichende Bedingung für eine Konklusion K angegeben, andererseits entspricht dieses Bedingungsverhältnis nicht der vorliegenden Erwartung (so in *Selbst wenn es regnet, kann Urlaub Spaß machen.*). Zugleich wird durch Anwendung des Schlussmusters des Mehr-Minder-Topos (Aristoteles 1980: 146) die Folgerung nahe gelegt, dass K erst recht gilt, wenn die zu P alternativen Bedingungen erfüllt sind.

Zur Verwendung satzverknüpfender Konjunktionen gibt es zunächst zwei gängige Alternativen. Eine Möglichkeit ist, dass man statt einer Konjunktion ein bedeutungsgleiches oder -verwandtes satzverknüpfendes Adverb benutzt (vgl. hierzu etwa die Liste der sog. Kausaladverbien in Helbig/Buscha 1988: 347). Die Funktion einer Satzverknüpfung wird bei solchen Adverbien entweder dadurch erreicht, dass sie einen pronominalen Bestandteil enthalten (so z. B. in *deswegen* oder *infolgedessen*). Oder sie sind nur semantisch kohärent verwendbar, wenn ihnen schon ein anderer Satz vorausgeht (so z. B. bei *folglich*). Eine Sonderform von Kausaladverbien bilden nicht satzverknüpfende Vertreter wie *anstandshalber*, bei denen die Erklärung o. ä. für einen Sachverhalt schon mitgenannt ist. Insgesamt überrascht die Vielzahl an Formulierungsmöglichkeiten für Folgerungsindikatoren, mit denen eindeutig auf Folgerungshandlungen im engeren Sinne hingewiesen wird (*also, daher, demnach, folglich, infolgedessen, mithin, somit*); zunehmender Beliebtheit erfreut sich speziell in der mündlichen Kommunikation außerdem *von daher*. Erwähnt sei auch, dass bei den Adverbien mit konditionaler Bedeutung *sonst* und *anderenfalls* eine besondere Rolle in Argumentationen spielen und zwar

für Handlungsaufforderungen oder -rechtfertigungen. Beide Adverbien dienen nämlich häufig als Indikator für eine negative Konsequenz, die sich ergibt, wenn die anzurathende Handlung nicht befolgt wird (so in *Mach deine Hausaufgaben regelmäßig! Sonst bestehst du die Klausur nicht.*). Insofern haben die beiden Adverbien auch Indikatorfunktion für eine spezielle Anwendung des Schlussmusters des Konsequenztopos von Aristoteles (1980: 151).

Eine zweite Alternative zur Verwendung von Konjunktionen besteht darin, dass man einen der beiden Sachverhalte der zu formulierenden Folgerungsbeziehung nicht als eigenständigen Satz, sondern mit einer Nominalphrase oder einem erweiterten Infinitiv darstellt und dann über eine Präposition an den anderen Sachverhalt anschließt (z. B. *Aufgrund ihrer Krankheit geht Lisa heute nicht zur Schule* oder *Anstatt die Hausaufgaben zu machen, ging er ins Kino.*). Abgesehen davon, dass verschiedene Präpositionen neben ihrer primären auch eine argumentationsrelevante Bedeutung besitzen (vgl. z. B. *aus Mitleid, bei Regen*) ergeben die präpositionalen Formulierungsvarianten keine prinzipiell neuen Aspekte der Indikatorverwendung.

Eine weitere grammatikalisierte Möglichkeit, Folgerungsbeziehungen darzustellen, basiert auf der Verwendung einschlägiger Fragewörter. Teilweise können sie sogar in der Funktion einer subordinierenden Konjunktion verwendet werden (so in *Lisa ist krank, weshalb sie heute nicht zur Schule geht.*). Ansonsten lassen sich die betreffenden Sachverhalte entweder durch eine Frage-Antwort-Sequenz oder durch eine Relativsatzkonstruktion in Beziehung zueinander setzen (vgl. *Warum geht Lisa heute nicht zur Schule? Sie ist krank.* vs. *Warum Lisa heute nicht zur Schule geht, hat den Grund, dass sie krank ist.*).

Die letzte zu erwähnende grammatische Klasse von Folgerungsindikatoren ist die der sog. Abtönungspartikel, wobei hauptsächlich *ja, eben, doch* zur Markierung einer relevanten Prämisse dienen, in deren Umgebung die zugehörige Konklusion vorkommt (so in *Lisa hat sich den Arm gebrochen. Sie hat eben häufig Pech.*). Daneben sind aber noch spezielle illokutive Funktionen in Rechnung zu stellen (z. B. bei *eben* die Unabänderlichkeit des betreffenden Sachverhalts), auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Nicht zu vergessen sind schließlich die zahlreichen lexikalischen und phraseologischen Mittel der Darstellung von Folgerungsbeziehungen. Eine entsprechende Auflistung umfasst Verben, Substantive und Phraseme, die argumentative Sprechhandlungen oder deren Resultate explizit bezeichnen (z. B. *folgern,*

zeugen von, sprechen für, Folgerung, Konsequenz, hieraus ergibt sich, zwingt zu der Annahme, will sagen).

3.2. Argumentationsinduzierende Sprechhandlungen und Teilhandlungen von Argumentationen

Weil Argumentationen aufgrund ihrer Impliztheit oft nicht ohne weiteres zu erkennen sind, ist es einerseits hilfreich zu wissen, dass bestimmte nicht argumentative Sprechhandlungen nachfolgend eine Argumentation sozial erwartbar machen. Neben assertiven Sprechhandlungen wie Behaupten und Bezweifeln betrifft dies insbesondere direktive Handlungen wie Vorschlagen, Auffordern, Warnen usw. Speziell entsteht z. B. ein Begründungszwang, wenn ein Vorschlag abgelehnt wird. Insofern lohnt es sich häufig, bei Argumentationsanalysen auch nach Indikatoren für derartige argumentationsinduzierende Sprechhandlungen zu suchen. Es würde zu weit gehen, wollten wir hier entsprechende Indikatoren auflisten. Aber dass Argumentationen oft in andere Handlungszusammenhänge und nicht argumentative Kommunikationsgattungen eingebettet sind, ist ein bislang in Rhetorik und Kommunikationsforschung viel zu wenig berücksichtigter Umstand.

Andererseits lassen sich elementare Argumentationen in Teilhandlungen zerlegen, die selbst zwar keine Argumentationen bilden, aber ggf. Indikatoren enthalten, deren Vorkommen gleichwohl auf eine Argumentation hindeuten kann. Grundsätzlich geht es in den betreffenden Teilhandlungen ausschließlich um die Formulierungen von Prämissen und der Konklusion, also nur um Aussagen. Trotzdem besitzen sie evtl. Eigenschaften, die argumentationsspezifisch sind. Wenn z. B. mehrere Prämissen genannt werden müssen, um eine Konklusion zu erschließen, dann werden sie oft mit den Adverbien *erstens, zweitens* usw. nummeriert und eine wichtige neue Prämisse wird häufig mit *zudem* angekündigt. Wie schon in 3.2 dargestellt, spielt dann die unterschiedliche Relevanz von Prämissen eine entscheidende Rolle und besonders wichtige Prämissen werden oft mit *vor allem* eingeleitet. Zugleich hebt man bei solchen Prämissen Geltung oder Bekanntheit besonders hervor, z. B. mit *Fakt ist, dass* bzw. *Sie wissen selbst/nur zu gut, dass*. Dass die Markierung von Geltungsgrad und Modalität in Aussagen generell relevant ist, ergibt sich bereits aus dem modifizierten Toulmin-Schema. Ebenso haben wir in 3.1 schon die Rolle von Aussagen mit interner konditionaler Struk-

tur angesprochen. Unmittelbar einsichtig ist auch, dass das Vorkommen von Gesetzesaussagen auf eine Argumentation hinweisen kann. Dementsprechend muss man die verschiedenen Formulierungsvarianten für solche Aussagen kennen (z. B. *alle, jeder, im Allgemeinen, man, kein, wer ..., der, immer, nie*).

3.3. Topoi und ihre Indikatoren

Neben den in 3.2 angesprochenen allgemeinen Indikatoren für die Teilhandlungen elementarer Argumentation gibt es noch eine große Zahl spezieller Indikatoren, die sich konkreter auf die jeweiligen funktionalen oder logischen Gegebenheiten der Argumentation beziehen und trotzdem generelle und rekurrente Argument- oder Schlussformen anzeigen. Diese Formen werden üblicherweise als Topoi bezeichnet; man muss aber vier verschiedene Toposarten unterscheiden, weil sie jeweils einen anderen Stellenwert für Argumentationen besitzen.

Einen Sonderfall unter den Topoi bilden klischeehafte Gesetzesaussagen (wie *Professoren sind vergesslich*) und generalisierende Sprichwörter (wie *Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht* oder *Es ist nicht alles Gold, was glänzt*), weil sie vollständig ausformulierte (wenn auch teilweise metaphorisch zu interpretierende) Prämissen bilden. Man kann sie unter die Topos-Kategorie „Gemeinplätze“ zusammenfassen. Demgegenüber stellen die drei anderen Toposarten nur Aussage- oder Schlussformen dar, die erst an bestimmten Stellen spezifiziert werden müssen, damit sie ihre Funktion für die jeweilige Argumentation erfüllen. Allerdings liegen auch vielen Sprichwörtern formale Argumenttypen zugrunde und insofern kann man sie dann als nur anschaulicher formulierte Argumentschemata einstufen. Beispielsweise stellt *Wo gehobelt wird, fallen Späne* das für die Anwendung des Konsequenztopos einschlägige Argument dar, dass eine Handlung geringfügige und deshalb zu vernachlässigende Nebenwirkungen haben kann.

Unter Schlussstopoi werden hier sozial etablierte und mehr oder weniger komplexe Muster von Schlussregeln verstanden, zu denen einerseits gängige Regelkombinationen der deduktiven Logik zählen und andererseits alltagslogische Muster, wie sie in der „Rhetorik“ von Aristoteles (1980: 144–156) angegeben sind. Neben den schon erwähnten Topoi der Konsequenz und vom Mehr und Minder sind aus der Liste von Aristoteles insbesondere die Schlussstopoi der Autorität, der Induktion, der Analogie und der Abduktion wichtig. Eine zentrale Rolle spielt auch der in Kindt (1992: 110) eingeführte Evidenztopos, bei dem die jewei-

lige Konklusion unter Rekurs auf als intersubjektiv unterstellte Wahrnehmungsleistungen oder (angeblich) allgemein akzeptiertes Wissen als unmittelbar evident bzw. nicht bezweifelbar deklariert wird. Da die betreffenden Schlussmuster in Argumentationen i. A. nicht expliziert werden, kann man ihre Anwendung nur an Indikatoren in Prämissen- oder Konklusionsformulierungen erkennen. Beispielsweise deutet die Gradpartikel *selbst* vor einer Nominalphrase in einer Prämisse und/oder das Adverbial *umso mehr/weniger* in der Konklusion auf eine Anwendung des Mehr-Minder-Topos hin (so in *Selbst Lisa, die beste Schülerin, konnte die Aufgabe nicht lösen. Umso weniger war dies von den anderen Schülern zu erwarten.*). Als typische Prämissenformulierung beim Konsequenztopos findet man z. B. das Argumentationsschema *x ist mir lieber als y*. Und eine Aussageform wie *Mit Aristoteles ist davon auszugehen, dass A* verweist auf eine verdichtete Anwendung des Autoritätstopos, bei der *Aristoteles hat A gesagt* die Prämisse und *Wahrscheinlich gilt A* die Konklusion bildet.

Zu jedem Schlussstopos gehören eine bestimmte Art von Konklusion sowie i. A. verschiedene Typen von Prämissen als Pro- oder Contraargumente. Die betreffenden Prämissenformen kann man als Argumenttopoi einstufen. Eigentlich ergeben sie sich aus einer logisch vollständigen Beschreibung des zugrunde liegenden Schlussmusters. Weil dies in Argumentationen aber weitgehend implizit bleibt und Kommunikationsteilnehmer darüber je nach Argumentationsroutine nur mehr oder weniger bewusst verfügen können, ist es nützlich, Argumenttopoi auch als eigenständiges Strategierepertoire mit den entsprechenden Indikatoren zusammenzustellen. Bei Aristoteles findet man beispielsweise als Gegenstrategie zu einer inkorrekten Anwendung des Abduktionstopos die Empfehlung, der zu Unrecht vermuteten Ursache eines Sachverhalts den (wahren) Grund entgegenzustellen (1980: 154–155), und hierfür ist z. B. der Indikator *aber in Wirklichkeit* einschlägig. Und als Gegenargument beim Analogie- sowie ggf. beim Mehr-Minder-Topos eignet sich der Argumenttopos des Unterschiedes, mit dem auf die Nichtvergleichbarkeit der Referenzobjekte oder Situationsbedingungen verwiesen wird (z. B. könnte im obigen Beispiel von Lisa und ihren Klassenkameraden als Einwand geltend gemacht werden, dass Lisa eine Woche krank war und deshalb die Aufgabe nicht lösen konnte).

Neben schlussmusterspezifischen Argumenttopoi gibt es auch solche, die toposübergreifend bestimmte logische Mängel von Argumentationen thematisieren und damit die Geltung von postulierten Folgerungsbeziehungen in Frage stellen. Genauer sind verschiedene Arten der Unvollständigkeit, der Inkorrektheit

und der Ineffizienz von Argumentationen in Rechnung zu stellen. Aus den Ausführungen von Aristoteles über Trugschlüsse kann man z. B. einen Argumenttopos der Vermischung (als spezieller Form von Ineffizienz) ableiten, mit dem moniert wird, dass getrennt zu behandelnde Sachverhalte miteinander vermischt werden (vgl. 1980: 158). Eine typische Versprachlichung dieses Topos heißt *Das hat doch gar nichts damit zu tun*. Auch den umgekehrten Fehler, dass zusammenhängende Sachverhalte getrennt behandelt werden, erwähnt Aristoteles und er ist als Problem der Unvollständigkeit einzustufen. Empirisch kommen Unvollständigkeitsmonita hauptsächlich in der Version vor, dass man das Fehlen einer relevanten Prämisse beklagt. Das zugehörige Argument wird in Kindt (1992: 114) Relevanztopos genannt und lässt sich mit Versprachlichungen wie *Dann musst du dazu sagen, Du hast übersehen, Du hast vergessen zu sagen* identifizieren. Eine Inkorrektheit der Argumentation liegt z. B. vor, wenn eine als gültig unterstellte Prämisse falsch ist (Gegenargument *Das stimmt nicht*) oder wenn zwei Prämissen einander widersprechen.

Gerade für die Argumenttopoi gibt es eine Vielzahl von phraseologisch stabilen Redewendungen (auch Formeln genannt) und Sprichwörtern, deren Indikatorfunktionen teilweise noch genauer zu ermitteln sind und die in jedem Fall systematisch zusammengestellt werden sollten (vgl. hierzu auch Wirrer 2007). Wir wollen noch drei Beispiele für entsprechende Phraseme ansprechen. Mit der Nominalphrase *nur einige wenige schwarze Schafe* kann gegen eine inkorrekte Anwendung des Induktionstopos argumentiert werden, nämlich wenn zu Unrecht über alle Mitglieder einer sozialen Gruppe ein negatives Urteil gefällt wird, weil sich einige von ihnen unangemessen verhalten; je nach Formulierung liegt aber ggf. auch ein Argument gegen eine Anwendung des noch nicht erwähnten Teil-Ganze-Topos (vgl. Aristoteles 1980: 150) vor, weil die Eigenschaft eines quantitativ kleinen Teils einer Gesamtheit nicht ohne weiteres auf diese übertragen werden darf. Der Satz *Der Schein trügt* liefert einen üblichen Einwand gegen die Anwendung des Evidenztopos, sofern dafür subjektive Wahrnehmungen geltend gemacht wurden. Die Verbalphrase *mit Kanonen auf Spatzen schießen* verwendet man, wenn deutlich gemacht werden soll, dass der Aufwand einer gewählten oder geplanten Maßnahme für ein bestimmtes Ziel als zu groß eingeschätzt wird. Damit formuliert man also eine spezielle negative Konsequenz dieser Maßnahme und folglich eine relevante Prämisse für die Anwendung des Konsequenztopos.

Letzteres Beispiel ermöglicht auch einen Übergang zur vierten Toposart, nämlich den Aspekttopoi. Wenn man vor Beginn einer Argumentation noch nicht

genau weiß, welche Schlussstopoi oder Argumente man einsetzen soll, dann ist es evtl. zweckmäßig, schon vorliegende Argumente zu sammeln und neue zu finden, indem man bekannte Sachverhalte auf bestimmte Aspekte hin befragt. Ein prototypischer Aspekttopos ist bei Aristoteles (1980: 147) der Topos der Zeit und er macht darauf aufmerksam, dass es zweckmäßig sein kann zu fragen, wann bestimmte Sachverhalte gegolten haben und wann nicht. Auf diese Weise lässt sich möglicherweise ein Argument gegen eine inkorrekte Anwendung des Induktionstopos finden, wenn man bemerkt, dass es für einen mit diesem Topos zu Unrecht zeitlich generalisierten Sachverhalt Gegenbeispiele gibt. Formal kann man Aspekttopoi durch bestimmte Kategorien/Substantive oder zugehörige Interrogativphrasen repräsentieren, also z. B. durch „Zeit“ bzw. „Wann?“. Einige Aspekte wie „Zeit“ und „Ort“ sind im Prinzip immer relevant für das Auffinden von Argumenten. Andere spielen demgegenüber bei speziellen Schlussstopoi eine besondere Rolle wie z. B. der Aspekt „Aufwand“ beim Konsequenztopos; dabei ist „Aufwand“ auch noch weiter ausdifferenzierbar u. a. in „zeitlicher Aufwand“ und „finanzielle Kosten“. Insgesamt gesehen ist also für eine systematische Erfassung einschlägiger Aspekttopoi eine Liste korrespondierender Kategorien zu erstellen, die zugleich (inkl. möglicher Synonyme) zugehörige Indikatoren für Prämissen- oder Konklusionsformulierungen bilden. Außer den schon genannten Kategorien spielen u. a. auch die folgenden eine wichtige Rolle: Akteur, Betroffene, Dauer, Ursache, Motiv, Intention, Auswirkung, Nebenwirkung, Mittel, Ziel, Nutzen.

4. Fazit

Im vorliegenden Beitrag sollte wie schon in Kindt (2007) exemplarisch demonstriert werden, welchen Beitrag empirische Untersuchungen mit Hilfe von Theorien und Methoden der Linguistik für Fragestellungen der Rhetorik erbringen können. Das Indikatorenphänomen betreffend zeigt sich: Langfristig gesehen sollte die empirische Ermittlung von Indikatoren und ihrer Funktionen in das Schreiben eines Lexikons der Argumentation münden. Zugleich wird deutlich, dass die theoretische Grundlage für Argumentationsanalysen zu verbessern ist. So musste das Toulmin-Schema erheblich modifiziert werden, auch die Topostheorie von Aristoteles bedurfte einer Systematisierung und empirischen Erweiterung und schließlich müssen beide Ansätze logisch präzise aufeinander bezogen werden.

5. Literatur

- Aristoteles (1980): *Rhetorik*, Übersetzung von F. G. Sieveke, Fink, München.
- Cicero, Marcus Tullius (1998): *De inventione. Über die Auffindung des Stoffes*, herausgegeben und übersetzt von T. Nüßlein, Artemis & Winkler, Düsseldorf.
- Helbig, Gerhard/Buscha, Joachim (1988): *Deutsche Grammatik*, Verlag Enzyklopädie, Leipzig.
- Hermes, Hans (1972): *Einführung in die mathematische Logik*, 3. Aufl., B. G. Teubner, Stuttgart.
- Kindt, Walther (1992): *Organisationsformen des Argumentierens in natürlicher Sprache*, in: H. Paschen/L. Wigger (Eds.): *Pädagogisches Argumentieren*, Deutscher Studienverlag, Weinheim, 95–120.
- Kindt, Walther (2002): *Kommunikative Funktionen von Sprichwörtern*, in: E. Piirainen/I. T. Piirainen (Eds.): *Phraseologie in Raum und Zeit*, Schneider Verlag, Hohengehren, 273–286.
- Kindt, Walther (2007): *Muster der Alltagsargumentation als Grundlage für Inferenzen*, in: G. Kreuzbauer/N. Gratzl/E. Hiebl (Eds.): *Persuasion und Wissenschaft*, LIT-Verlag, Wien, 111–128.
- Klein, Josef (1987): *Die konklusiven Sprechhandlungen*. Niemeyer, Tübingen.
- Öhlschläger, Günther (1979): *Linguistische Überlegungen zu einer Theorie der Argumentation*, Niemeyer, Tübingen.
- Ottmers, Clemens (1996): *Rhetorik*, J. B. Metzler, Stuttgart.
- Schwitalla, Johannes (1976): *Zur Einführung in die Argumentationstheorie. Begründungen durch Daten und Begründungen durch Handlungsziele in der Alltagsargumentation*, in: *Der Deutschunterricht*, 28, 22–36.
- Toulmin, Stephen (1958): *The Uses of Argument*, Cambridge University Press, Cambridge, deutsche Übersetzung: *Der Gebrauch von Argumenten*, Scriptor Verlag, Kronberg/Ts. 1975
- Völzing, Paul-Ludwig (1979): *Begründen, Erklären, Argumentieren*, Quelle & Meyer, Heidelberg.
- Wirrer, Jan (2007): *Phraseme in der Argumentation*, in H. Burger et al. (Eds.): *Phraseologie – Phraseology*, Ein internationales Handbuch, 1. Halbband, de Gruyter, Berlin, 175–187.